

# Satzung

## der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Unterbezirk Kreis Offenbach

Stand: 25.04.2026

### § 1 Name, Tätigkeit

Der Unterbezirk Kreis Offenbach der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst die Ortsvereine des Kreises Offenbach. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Kreis Offenbach. Seine Kurzbezeichnung lautet SPD Kreis Offenbach.

### § 2 Organe

Organe des Unterbezirkes sind:

- a. der Unterbezirksparteitag,
- b. der Unterbezirksvorstand.

### § 3 Einladungen

Die Einladungen und Unterlagen zu Sitzungen und Versammlungen der Organe des Unterbezirkes gehen den jeweiligen Mitgliedern schriftlich oder per elektronischer Post (E-Mail) zu. Einladungen haben grundsätzlich mit einer Frist von sieben Tagen zu erfolgen.

### § 4 Unterbezirksparteitag, Versammlungen

1. Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirkes. Er setzt sich aus in den Ortsvereinen zu wählenden Delegierten zusammen. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der Mitgliederzahl, für die im Geschäftsjahr vor der Einberufung Beiträge abgerechnet wurden, wobei jeder Ortsverein pro angefangene 15 Mitglieder eine/-n Delegierte/-n stellt.
2. Versammlungen für die Aufstellungen von Listen oder Kandidat(inn)en für Landtags-, Bundestags- und Europawahlen setzen sich aus in den Ortsvereinen zu wählenden Delegierten zusammen. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der Mitgliederzahl, für die im Geschäftsjahr vor der Einberufung Beiträge abgerechnet wurden, wobei jeder Ortsverein pro angefangene 15 Mitglieder eine/-n Delegierte/-n stellt. Sofern es aufgrund von Vereinbarungen mit weiteren beteiligten Unterbezirken erforderlich ist, kann der Unterbezirksvorstand mit

einfacher Mehrheit beschließen, einen anderen Delegiertenschlüssel anzuwenden.

3. Die Ortsvereine haben bei der Wahl der Delegierten die Bestimmungen des Organisationsstatutes zur Mindestabsicherung von Männern und Frauen zu beachten.
4. Mit beratender Stimme nehmen am Unterbezirksparteitag teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind:
  - a. die gewählten und beratenden Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
  - b. die Revisoren/Revisorinnen,
  - c. die vom Unterbezirksvorstand bestellten Parteitagsreferenten/Parteitagsreferentinnen,
  - d. die sozialdemokratischen Bundes- und hessischen Landesminister/-innen,
  - e. die mit der Wahlkreisbetreuung im Bereich des Unterbezirkes betrauten sozialdemokratischen Landtags- und Bundestagsabgeordneten,
  - f. die hauptamtlichen Mitglieder des Regionalverbandes.

### **§ 5 Aufgaben des Unterbezirksparteitages**

Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:

- a. Erarbeitung von Grundsätzen für die Politik der SPD in den im Bereich des Unterbezirkes tätigen Vertretungskörperschaften,
- b. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Unterbezirksvorstandes, der Revisoren/Revisorinnen, der Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitskreise, der Kreistagsfraktion sowie der Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten und der Parteidelegierten,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Revisoren/Revisorinnen und der Schiedskommission beim Unterbezirk,
- e. Wahl der Delegierten für Parteitage sowie die Nominierung von Kandidaten/Kandidatinnen für übergeordnete Parteigremien (z.B. Bundesparteitag),
- f. Wahl der Kandidaten/Kandidatinnen für Vertretungskörperschaften (z.B. Kreistag) sowie die Aufstellung der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Landratsdirektwahl,
- g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Entschlüsse.

### **§ 6 Einberufung des Unterbezirksparteitages**

1. Alljährlich findet ein ordentlicher Unterbezirksparteitag statt, der von dem Unterbezirksvorstand einzuberufen ist.
2. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und dem Entwurf der Geschäftsordnung hat mindestens 6 Wochen vorher zu erfolgen.

3. Antrags- sowie personalvorschlagsberechtigt zu den Unterbezirksparteitagen sind: Ortsvereine, Unterbezirksvorstand, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Themenforen des Unterbezirkes. Einzelmitglieder sind antragsberechtigt, wenn der Antrag von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt wird. Anträge von Antragsberechtigten müssen spätestens 28 Tage vor Tagungsbeginn in der Geschäftsstelle des Unterbezirkes eingegangen sein. Der Unterbezirksvorstand macht die Anträge den Delegierten in geeigneter Weise unverzüglich zugänglich.
4. Initiativanträge können bis zur festgelegten Frist gestellt werden, wenn der Anlass des Antrages nach der Antragsfrist eingetreten ist. Sie bedürfen der Unterschrift von 20 Delegierten aus 3 Ortsvereinen. Der Unterbezirksvorstand hat ein eigenes Initiativrecht für Anträge und Personalvorschläge.
5. Der Unterbezirksvorstand setzt eine Antragskommission ein.

### **§ 7 Ablauf des Unterbezirksparteitages bzw. der Versammlung**

1. Der Unterbezirksparteitag bzw. die Versammlung prüft die Legitimation der Teilnehmer/-innen, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung.
2. Der Unterbezirksparteitag bzw. die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Beschlussfähigkeit als gegeben.
3. Über die Verhandlung des Unterbezirksparteitages bzw. der Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden des Unterbezirkes, dem Schriftführer/der Schriftführerin und zwei stimmberechtigten Teilnehmer(inne)n zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf Anforderung zuzusenden.
4. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Hand- bzw. Kartenzeichen.
5. Die Wahl der Kandidaten/Kandidatinnen für den Bundestag, den Landtag und den Kreistag erfolgt aufgrund der entsprechenden Wahlgesetze.

### **§ 8 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag**

1. Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen
  - a. auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes,
  - b. auf Antrag von mindestens 3 Ortsvereinen,
  - c. auf Beschluss des Unterbezirksparteitages.
2. Die Einberufung eines außerordentlichen Unterbezirksparteitages muss spätestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen vom

Unterbezirksvorstand abgekürzt werden. Mit der Einberufung wird der Antragsschluss festgelegt.

3. Im Übrigen gelten § 7 dieser Satzung sowie § 22 Abs. 2 des Organisationsstatutes der SPD.

## **§ 9 Unterbezirksvorstand**

1. Der Unterbezirksvorstand besteht aus
  - a. dem/der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
  - b. drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden im Falle von einem/einer Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden im Falle von zwei Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
  - d. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
  - e. dem Pressesprecher/der Pressesprecherin,
  - f. 8 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Vor Eintritt in die Wahlgänge beschließt der Unterbezirksparteitag mit einfacher Mehrheit, ob ein/-e Vorsitzende/-r oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen des Organisationsstatutes, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die den bzw. die Vorsitzende/-n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.
2. An den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
  - a. die im Bereich des Unterbezirkes gewählten sozialdemokratischen Landtags- und Bundestags- und Europaabgeordneten,
  - b. der/die sozialdemokratische Landrat/Landrätin des Kreises Offenbach,
  - c. der/die sozialdemokratische/-n hauptamtliche/-n Beigeordnete/-n des Kreises Offenbach,
  - d. der/die sozialdemokratische Kreistagsvorsitzende,
  - e. der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion,
  - f. der/die Unterbezirksgeschäftsführer/Unterbezirksgeschäftsführerin,
  - g. der/die Geschäftsführer/-in der SPD-Kreistagsfraktion,
  - h. je ein/-e Vertreter/-in der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Themenforen,
  - i. ein Vertreter/eine Vertreterin des Ortsvereins bzw. Stadtverbandes für den Fall, dass aus einer der 13 Städte und Gemeinden des Kreises kein Mitglied in den Unterbezirksvorstand gewählt wurde. Die Benennung erfolgt durch den betroffenen Ortsvereins- bzw. Stadtverbandsvorstand.
3. Der/die Vorsitzende beruft bzw. die Vorsitzenden berufen die Sitzungen des Unterbezirksvorstandes ein und leitet bzw. leiten sie. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder ist eine Sitzung des Unterbezirksvorstandes einzuberufen.

4. Der Unterbezirksvorstand kann mitgliederöffentlich tagen. Die öffentlichen Tagesordnungspunkte sind auf der Einladung entsprechend zu kennzeichnen. Die mitgliederöffentliche Sitzung wird auf der Internetseite des Unterbezirkes bekanntgegeben.
5. Der Unterbezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt bzw. die Vorsitzenden stellen die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt worden ist.
6. Von der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstand per Beschluss zu genehmigen.
7. Der/die Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer oder die Schriftführerin, der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin sowie der Pressesprecher oder die Pressesprecherin bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Unterbezirkes. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind auf der nächsten Sitzung des Unterbezirksvorstandes mitzuteilen.
8. Der/die Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden und einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Unterbezirk gemäß § 26 BGB. Ist einer/eine von ihnen an der Vertretung gehindert, so tritt an seine/ihre Stelle ein vom Unterbezirksvorstand ermächtigtes Mitglied.

## **§ 10 Amtszeit und Wahl des Vorstandes**

1. Die Wahl des Unterbezirksvorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Wahl des Unterbezirksvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Hintereinander werden gewählt:  
der/die Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden,  
gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende (Anzahl gemäß § 9, Abs. 1),  
der Schriftführer/die Schriftführerin,  
der Schatzmeister/die Schatzmeisterin,  
der Pressesprecher/die Pressesprecherin,  
die 8 Beisitzer/Beisitzerinnen.
3. Der Wahlvorschlag soll die Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Folge aufführen. Der Personalvorschlag für die Wahl des Unterbezirksvorstandes muss Frauen und Männer mindestens zu je 40 % berücksichtigen. Die Quotierung bezieht sich auf den geschäftsführenden und auf den Gesamtvorstand.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages verantwortlich. Er erarbeitet Grundsätze

für die Politik der SPD in den im Bereich des Unterbezirkes tätigen Vertretungskörperschaften. Er erkennt gesellschaftliche Veränderungen und entwickelt Positionen zu politischen Fragen, insbesondere auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene. Er stellt die Parteiziele von der Kommunal- bis zur Europapolitik politisch dar. Insbesondere fördert er:

- a. Vernetzung mit und zwischen den Ortsvereinen sowie mit anderen Partei- und Fraktionsgremien,
  - b. Transparenz und Partizipation in der Kommunikation, Kommunikation der Mitglieder untereinander,
  - c. Personalentwicklung, Qualifizierung und Fortbildung von Mitgliedern.
2. Gewählte Mitglieder des Unterbezirksvorstandes und der Unterbezirksgeschäftsführer/die Unterbezirksgeschäftsführerin haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen, öffentlichen Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften der Ortsvereine beratend teilzunehmen.
  3. Der Unterbezirksvorstand kann Arbeitskreise und Themenforen einrichten, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.
  4. Die Ortsvereine haben der Geschäftsstelle des Unterbezirkes von ihren Veranstaltungen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

## **§ 12 Mitgliederentscheid**

1. Durch Mitgliederentscheid kann ein Beschluss des Unterbezirksparteitages geändert, aufgehoben oder anstelle des Unterbezirksvorstandes ein Beschluss gefasst werden, soweit die Regelungen des Organisationsstatutes dem nicht entgegenstehen.
2. Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von zehn Prozent der Mitglieder aus mindestens drei Ortsvereinen des Unterbezirkes unterstützt wird.
3. Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
  - a. der Unterbezirksparteitag mit absoluter Mehrheit der satzungsmäßigen Delegierten beschließt oder
  - b. der Unterbezirksvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt.Der Beschluss muss einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
4. Im Falle eines Mitgliederbegehrens nach Abs. 2 kann der Unterbezirksvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
5. Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die absolute Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber ein Drittel der stimmberechtigten Parteimitglieder

zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Unterbezirksparteitag mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

6. Für das Verfahren zur Durchführung des Begehrens und des Entscheides gilt das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands entsprechend.

### **§ 13 Revisoren/Revisorinnen**

Zur Prüfung der Kassenführung des Unterbezirkes werden für die Dauer der Amtsführung des Unterbezirksvorstandes 3 Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Unterbezirksvorstandes oder hauptamtlich tätige/-r Mitarbeiter/-in der Partei sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann per offener Abstimmung erfolgen.

### **§ 14 Schiedskommission**

1. Die Schiedskommission beim Unterbezirk besteht aus dem/der Vorsitzenden,  
2 Stellvertretern/Stellvertreterinnen  
sowie 4 weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder der Schiedskommission werden vom Unterbezirksparteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
4. Frauen und Männer müssen mindestens zu je 40 % vertreten sein.

### **§ 15 Wahlgrundsätze**

1. Wahlen sind geheim durchzuführen, soweit die Wahlgesetze nicht etwas anderes regeln. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Stimmzählgeräte sind zulässig.
3. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Finden Kontrollmarken Verwendung, so ist eine Stimme nur gültig, wenn der Stimmzettel die zutreffende Kontrollmarke trägt.

4. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Bei Kandidatenaufstellungen zu staatlichen Wahlen ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer und jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung personalvorschlagsberechtigt. Im Übrigen folgt das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht. Aus den Reihen der Versammlung können zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden.
6. Für die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen zu Kommunalwahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatutes. Der Wahlvorschlag muss Frauen und Männer mindestens zu je 40 % enthalten. Dabei soll auf jeweils fünf aufeinander folgenden Plätzen jedes Geschlecht mindestens zweimal vertreten sein. Der Wahlvorschlag kann Nichtmitglieder der SPD enthalten.

#### **§ 16 Wahl eines Parteiambtes/Einzelwahl**

1. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
2. Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Einzelwahlen mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen sind Nein-Stimmen unstatthaft.

#### **§ 17 Wahl gleichartiger Parteiämter/Listenwahlen**

1. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
2. Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten nur gewählt, soweit die Quotenvorgaben erfüllt werden. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

3. Kandidieren Vertreterinnen oder Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts nicht in ausreichender Zahl, so kommen Kandidaturen des überrepräsentierten Geschlechts zum Zuge.

### **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 19 Änderungen**

1. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Unterbezirksparteitages erforderlich, die mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder betragen muss. Unterbezirksparteitage, die über eine Satzungsänderung entscheiden sollen, sind unter Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.
2. Initiativanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

1. Alle anderen Fragen regeln sich nach dem „Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ und der „Satzung des Bezirks Hessen-Süd der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“.
2. Diese Satzung tritt am 25. April 2026 in Kraft. Sie wurde auf dem Unterbezirksparteitag am 25. April 2026 in Rodgau beschlossen.